



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung über das endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl am 22. September 2013 im Wahlkreis 195 Greiz – Altenburger Land

Gemäß § 79 Absatz 1 Bundeswahlordnung gebe ich für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 195 Greiz – Altenburger Land folgendes endgültige Wahlergebnis bekannt:

Zahl der Wahlberechtigten: 170 746
Zahl der Wähler: 115 990

Zahl der gültigen Erststimmen: 113 701
Zahl der ungültigen Erststimmen: 2 289

Zahl der gültigen Zweitstimmen: 113 873
Zahl der ungültigen Zweitstimmen: 2 117

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	GRÜNE	3 842 Stimmen
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	3 876 Stimmen
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	2 462 Stimmen
Ökologisch-Demokratische Partei / Familie, Gerechtigkeit, Umwelt	ÖDP / Familie ..	591 Stimmen
DIE REPUBLIKANER	REP	282 Stimmen
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	122 Stimmen
Alternative für Deutschland	AfD	8 523 Stimmen
FREIE WÄHLER in Thüringen	FREIE WÄHLER	1 177 Stimmen

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:

Wahlkreisbewerber		gültige Erststimmen
Volkmar Vogel	CDU	51 013 Stimmen
Frank Tempel	DIE LINKE	27 627 Stimmen
Dr. Nikolaus Dorsch	SPD	15 873 Stimmen
Daniel Scheidel	FDP	1 791 Stimmen
Jens Kämpfer	GRÜNE	3 211 Stimmen
Kevin Schulhauser	NPD	4 187 Stimmen
Holger Peckmann	PIRATEN	3 207 Stimmen
Sieghardt Rydzewski	AfD	6 792 Stimmen

Gewählt ist Herr Volkmar Vogel als Wahlkreisbewerber für den Wahlkreis 195 Greiz – Altenburger Land.

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

Landesliste		gültige Zweitstimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	47 580 Stimmen
DIE LINKE	DIE LINKE	26 173 Stimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	16 213 Stimmen
Freie Demokratische Partei	FDP	3 032 Stimmen

Greiz, den 27.09.2013

Siegmond Vogel
Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl
des Wahlkreises 195 Greiz-Altenburger Land

Dank an alle ehren- und hauptamtlichen Wahlhelfer bei der Bundestagswahl im Wahlkreis 195 Greiz – Altenburger Land

Nachdem mit der Sitzung des Wahlausschusses am 27. September 2013 das endgültige Ergebnis der Bundestagswahl festgestellt wurde ist es mir und meinem Stellvertreter, Herrn Jürgen Trompelt, ein wichtiges Anliegen, allen ehren- und hauptamtlichen Wahlhelfern in den Städten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften der Landkreise Greiz und Altenburger Land für das Engagement bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu danken.

Die Wahlvorbereitung und die Wahl sind erfreulicherweise ohne nennenswerte Probleme verlaufen.

Dazu hat die sorgfältige Arbeit in den kommunalen Verwaltungen und den Wahllokalen entscheidend beigetragen.

Meine ausdrückliche Anerkennung spreche ich allen Bürgerinnen und Bürgern aus, die in unseren Städten und Gemeinden in 308 Wahlvorständen tätig waren. Sie haben diese Aufgabe in ihrer Freizeit und damit ehrenamtlich wahrgenommen.

Dafür sei ihnen auch auf diesem Wege herzlich gedankt.

Siegmond Vogel
Kreiswahlleiter



Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Zeulenroda-Triebes

Vom 21. Oktober 2013

Aufgrund des § 10 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Zeulenroda-Triebes verordnet:

§ 1

An folgenden Tagen dürfen die Verkaufsstellen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus jeweils von **12.00 – 18.00 Uhr** geöffnet sein:

- **Weihnachtsmarkt der Stadt Zeulenroda-Triebes** im Ortsteil Triebes **am Sonntag, den 01. Dezember 2013**
- **Weihnachtsmarkt der Stadt Zeulenroda-Triebes** ohne Ortsteil Triebes **am Sonntag, den 08. Dezember 2013**

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 21.10.2013

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des **§ 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil der Verordnung.

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Bad Köstritz

Vom 21. Oktober 2013

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Bad Köstritz verordnet:

§ 1

In der **Stadt Bad Köstritz** dürfen aus Anlass des Weihnachtsmarktes zum 1. Advent die Verkaufsstellen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit geöffnet sein:

Sonntag, den 01. Dezember 2013, von 12.00 - 18.00 Uhr

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Greiz, den 21.10.2013

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des **§ 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 25.06.2013 u. a. folgendes beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 1.951.460,56 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 10.527,51 Euro festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 10.527,51 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Werkleitung des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk des zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfers DÖNGES + LINKE GmbH für den Jahresabschluss 2012 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz, Zeulenroda, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft.“

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



Greiz

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der ThürEBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gera, den 07.05.2013

gez.

„Siegelabdruck“

Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Sachgebiet Wirtschaft und Fremdenverkehr, Zimmer 106

vom 04. November bis 12. November 2013

montags	von 7.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 7.00 bis 17.00 Uhr
mittwochs	von 7.00 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 7.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.00 bis 12.00 Uhr
aus.	

Greiz, den 2013-10-01

Martina Schweinsburg
Landrätin des Landkreises Greiz

Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2012 der kommunalen Unternehmen des Landkreises Greiz

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 folgendes beschlossen:

Die geprüften Jahresabschlüsse der nachfolgend aufgeführten Unternehmen wurden durch den Kreistag beschlossen. Alle Jahresabschlüsse erhielten den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

- Kreiskrankenhaus Greiz GmbH
- Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH
- Kreiskrankenhaus Ronneburg -
Fachklinik für Geriatrie GmbH
- Pflegeheim Ronneburg GmbH
- PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
- RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
- GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH
- „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH

- Medizinisches Versorgungszentrum der
Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz GmbH

2. Die Jahresabschlüsse 2012 und die Lageberichte liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Sachgebiet Wirtschaft und Fremdenverkehr Zimmer 106

vom 04. November bis 12. November 2013

montags	von 7.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 7.00 bis 17.00 Uhr
mittwochs	von 7.00 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 7.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.00 bis 12.00 Uhr
aus.	

Greiz, den 01.10.2013

Martina Schweinsburg
Landrätin des Landkreises Greiz

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung

vom 27.09.2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür-KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. 2011, S. 531), i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. 2011, S. 531), i. V. m. §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Änderungsgesetz vom 29. März 2011 (GVBl. 2011, S. 61), in ihrer Sitzung am 3. Juli 2013 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 23. November 2006 (ABl. f. d. LKr. Greiz 2006, S. 181) beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

§ 4 – Gebührensatz – erhält folgenden Wortlaut:

„Die Benutzungsgebühr beträgt für Straßen, Wege und Plätze der Gemeinden

1. bei Behandlung in einer Zentralkläranlage bis zum 31. Dezember 2013 jährlich 0,57 € pro m² und ab dem 1. Januar 2014 jährlich 0,60 € pro m²



2. ohne Behandlung in einer Zentralkläranlage bis zum 31. Dezember 2013 jährlich 0,38 € pro m² und ab dem 1. Januar 2014 jährlich 0,44 € pro m²

und für die des Bundes, des Landes und des Landkreises

3. bei Behandlung in einer Zentralkläranlage bis zum 31. Dezember 2012 jährlich 0,58 € pro m² und ab dem 1. Januar 2013 jährlich 0,88 € pro m²

4. ohne Behandlung in einer Zentralkläranlage bis zum 31. Dezember 2012 jährlich 0,39 € pro m² und ab dem 1. Januar 2013 jährlich 0,60 € pro m²

Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Greiz, den 02.10.2013

Grüner
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Bekanntmachung des Beschlusses aus der öffentlichen Sitzung der 3. Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 21.10.2013, 09.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. VV 15/13

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (KleinES)

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung

des Zweckverbandes TAWEG: 8

davon anwesend: 5

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Der Beschluss ist angenommen.

L A D U N G zur 4. Verbandsversammlung im Jahr 2013 des Zweckverbandes TAWEG

am Donnerstag, dem 12. Dezember 2013 / 09.00 Uhr
in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG,
Beratungsraum, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz

Tagesordnung

Einleitender nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 (Anlage)
Beschluss Nr. VV 16/13
- Vortrag Kaufmännische Leiterin

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche Dresden
Beschluss Nr. VV 17/13

TOP 9 Sonstiges

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Gerd Grüner
Verbandsvorsitzender

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.